

# **Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt**

Ausführungen des

**Präsidenten des**

**Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt**

auf der

**Landespressekonferenz am 15. Oktober 2010**

anlässlich der Vorstellung des

**Jahresberichtes 2010**

des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

im Haushaltsjahr 2009

Teil 1

Denkschrift und Bemerkungen

Sperrfrist: 15. Oktober 2010 bis 10:00 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

Mit der Präsentation des Jahresberichtes 2010, Teil 1 - Denkschrift und Bemerkungen - möchte ich Ihnen aus den aktuellen Prüfungen des Landesrechnungshofes einige ausgewählte Ergebnisse vorstellen.

Die durch den Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht getroffene Auswahl für die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen und daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und Empfehlungen umfasst auch solche, die der Öffentlichkeit bereits bekannt sind und diskutiert wurden. So zum Beispiel die erheblichen Unregelmäßigkeiten beim Neubau einer Leichtathletikhalle in Magdeburg (Beitrag Nr. 4) oder die zuwendungsrechtlichen Verstöße bei der Förderung des Eine-Welt-Hauses in Halle bzw. die nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung des Trägers selbst (Beitrag Nr. 3).

**ab Seite 51**

**ab Seite 45**

Für die heutige Pressekonferenz möchte ich Ergebnisse aus folgenden Prüfungen etwas näher vorstellen:

1. Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung in Sachsen-Anhalt auf das Personalentwicklungskonzept,
2. Ungenügender Substanzerhalt von Landesstraßen,
3. Kostenerstattungen an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt aus dem Landeshaushalt und Geschäftsbesorgungsverträge zwischen dem Land und der Investitionsbank.

**1. Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung in Sachsen-Anhalt auf das Personalentwicklungskonzept** **ab Seite 24**

Mit dem Block der Personalausgaben befassen wir uns regelmäßig und wollen den aktuellen Bericht nutzen, der Landesregierung Anregungen und Hinweise zu geben.

Die Begrenzung der Personalausgaben des Landes (einschließlich der zuschussfinanzierten Ausgliederungen) ist auch nach Auffassung der Landesregierung ein wichtiger Schlüssel zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung.

Das gilt umso mehr, da selbst beim Erreichen des von der Landesregierung gesetzten bisherigen Stellenzieles für das Jahr 2025 - Reduzierung auf 40.300 Stellen - trotzdem ein Aufwuchs der Personalausgaben bis zu diesem Zeitpunkt um 644 Mio. € gegenüber dem heutigen Stand eintreten soll (2010: 2,4 Mrd. € - ohne bezuschusste Bereiche). Ein solches Ausgabevolumen hieße, dass die Personalausgabenquote im Landeshaushalt von 28,5 % im Jahr 2010 auf dann 36,5 % ansteigen würde.

Vor wenigen Tagen, am 12. Oktober, hat der Finanzminister einen Zwischenbericht im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes vorgelegt.

Alles was derzeit über den Zwischenbericht schon bekannt ist, führt mich zu der Erkenntnis, dass den bestehenden Konsolidierungsbedarf des Landes damit nicht Rechnung getragen wird.

Ich halte es für nicht akzeptabel auf der einen Seite Aufwüchse, z. B. für den Lehrerbereich in Aussicht zu stellen, ohne zu sagen, an welcher Stelle dafür

zusätzlich Personal eingespart wird. Das Verschieben von Einsparentscheidungen kostet gerade im Personalbereich mehr Geld. Allein die Aufstockung der Neueinstellungsbedarfe würde nach den eigenen Berechnungen des MF bis 2020 zu einem kumulierten Mehraufwand von 168 Mio. € führen.

Des Weiteren ist es derzeit aus finanzieller Sicht nicht nachvollziehbar, dass Aufstockungen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen vorgenommen werden. Sachsen-Anhalt will sich bereits nach dem Personalentwicklungskonzept 2009 im Jahr 2020 Personalausgaben in Höhe von rd. 125 % der durchschnittlichen Ausgaben der alten Flächenländer (2007) je Schüler leisten. Die jetzt beschlossenen Aufstockungen der Stellenziele sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof möchte mit seinem Beitrag im Jahresbericht auch noch auf andere Probleme aufmerksam machen, die noch zu lösen sind.

Die Landesregierung hat bezüglich der Personalausstattung im öffentlichen Dienst eine Zielstellenzahl von 19 Vollbeschäftigten je 1.000 Einwohner festgelegt. Auch mit dem vorliegenden Zwischenbericht wird an dieser Kenngröße festgehalten. Derzeit liegt der Wert bei 22,2.

Die 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose, die das Statistische Landesamt vorgenommen hat, zeigt einen weiteren Bevölkerungsverlust auf. Dieser müsste eine Verringerung des Stellenbestandes nach sich ziehen. Allein für die Jahre 2015 und 2020 geht die Prognose von einem weiteren Rückgang von etwa 29.000 bzw. 34.000 Einwohnern gegenüber der vorherigen Prognose aus.

Durch die dargestellte Bevölkerungsentwicklung ergibt sich ein erheblicher Handlungsbedarf. Das Ministerium der Finanzen hat bisher bei Erreichen der Zielstellenzahl von 19 VbE je 1.000 Einwohner im Jahr 2020 eine Stellenzahl von 43.500 Stellen und für 2025 von 40.300 Stellen errechnet. Unter Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsentwicklung und der angestrebten Zielstellenzahl ergibt sich nach Berechnungen des Landesrechnungshofes ein Gesamtpersonalbestand im Jahr 2020 von 39.536 Stellen und im Jahr 2025 von 36.847 Stellen.

Das bedeutet: zusätzlich zu notwendigen Kompensationen für Aufwüchse im Lehrerbereich müssen weiter Stellenreduzierungen von rund 3.950 Stellen bis 2020 realisiert werden (3.450 bis 2025), um die selbst beschlossenen Ziele einzuhalten.

Weiteren Handlungsbedarf leitet der Landesrechnungshof aus den Entwicklungen in anderen Bundesländern ab. Zum einen ergibt sich dieser aus einem hohen Ausgliederungsgrad im Personalbereich in Sachsen-Anhalt. Neben dem Personal im sogenannten Kernhaushalt (also zum Beispiel Lehrer, Polizei, Landesverwaltung) werden Aufgaben auch außerhalb dieses Bereiches wahrgenommen, zum Beispiel in Landesbetrieben, Hochschulen, in Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Diese ausgegliederten Bereiche können mit dem Landeshaushalt durch die Zahlung von Zuschüssen (für laufende Zwecke, für Investitionen, für Betriebskosten) oder auch Ausreichung von Darlehen, Übernahme von Verlustausgleichen usw. verbunden sein.

**Seite 30**

Die Rechnungshöfe haben den Ausgliederungsgrad mehrerer Bundesländer untersucht und verglichen. Für Sachsen-Anhalt war festzustellen, dass z. B.

für den Bereich der Hoch- und Straßenbauverwaltung<sup>1</sup> ein hoher Grad der Ausgliederung erreicht ist.

Zum anderen sollte die Entwicklung in anderen Bundesländern dazu führen, auch in Sachsen-Anhalt die Zielstellenzahl der Stellenentwicklung von 19 VbE 1.000 Einwohner kritisch zu betrachten. In anderen Bundesländern liegt diese Zahl bereits jetzt unter der von der Landesregierung festgelegten Zielzahl von 19. Bei Fortschreibung der jeweiligen Daten im Personalentwicklungskonzept ergibt sich für Sachsen bereits zum 30. Juni 2009 eine Ausstattung von 18,7 je 1.000 Einwohner und für Schleswig-Holstein von 17,2. Dagegen liegt sie für Sachsen-Anhalt bei 22,2. Erst im Jahr 2020 soll die Personalausstattung von 19 erreicht werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, aufgrund der Entwicklung in anderen Ländern und des hohen Ausgliederungsgrades in Sachsen-Anhalt die Zielstellenzahl von 19 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) je 1.000 Einwohner kritisch zu überprüfen und rechtzeitig anzupassen.

## **2. Ungenügender Substanzerhalt von Landesstraßen**

**ab Seite 128**

Im Jahr 2009 hat der Landesrechnungshof in allen Niederlassungen des Landesbetriebes Bau die Gewährleistung der Straßenerhaltung untersucht. Das Landesstraßennetz umfasst in Sachsen-Anhalt rund 3.900 km. Es stellt ein Vermögen von erheblichem Wert dar, das es zu erhalten gilt.

---

<sup>1</sup> Ausgliederung in den Landesbetrieb Bau, 2.056 Beschäftigte, 85 Mio. € Personalausgaben

Zusammengefasst lässt sich aus unserer Prüfung folgendes feststellen:

Die Straßenbauverwaltung hat Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der vom Landesbetrieb Bau durchgeführten Zustanderfassung der Landesstraßen nur unzureichend umgesetzt. Der sich abzeichnenden Verschlechterung des Fahrbahnzustandes wurde somit nicht bedarfsgerecht entgegengewirkt.

Dem Land entstehen infolge der mangelhaften Straßenunterhaltung jährlich kumulierend höhere Ausgaben. Diese wären vermeidbar, wenn eine systematische Straßenerhaltungsplanung umgesetzt werden würde.

Zu den baulichen Erhaltungsmaßnahmen gehören sowohl die Unterhaltung (wie zum Beispiel das Abfräsen von Verformungen), die Instandsetzung (wie zum Beispiel Oberflächenbehandlungen) und die Erneuerung, (also zum Beispiel Einbau Deckschicht gegebenenfalls Binder- und Tragschicht).

Um zu entscheiden, welche Maßnahmen wo erforderlich werden, hat die Straßenbauverwaltung in den Jahren 2005 bis 2007 die gesamten 3.900 km Landesstraßen erfassen und bewerten lassen. Die hierbei ermittelten Zustandsgrößen, die die Ausprägung oder Häufigkeit der Schäden bzw. Mängel beschreiben, werden dann ausgewertet und in sogenannte Zustandswerte umgewandelt. Die Skala der Zustandswerte reicht von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (was in der Regel mit verkehrseinschränkenden Maßnahmen und einem grundhaften Ausbau verbunden ist). Dabei bedeuten Werte ab 3,5 einen unbefriedigenden Zustand, der auch als Warnwert bezeichnet wird. Rund 59 % bzw. etwa 2.300 km des Gesamtnetzes der Landesstraßen hatten mit Stand April 2008 einen solchen Wert. Von diesen 2.300 km wiederum befanden sich 1.577 km sogar über dem Schwellenwert von 4,5.

Für eine wirtschaftliche Beseitigung der festgestellten Fahrbahnschäden ist auch die frühzeitige Einleitung von Erhaltungsmaßnahmen unerlässlich. Im Anfangsstadium erkannte Schäden lassen sich in der Regel mit einem geringeren Kostenaufwand beseitigen.

Wir empfehlen deshalb, dass die Straßenbauverwaltung geeignete Maßnahmen einleitet, um die nachhaltige und systematische Erhaltung des Anlagevermögens Straße zu gewährleisten und eine zeitnahe Verbesserung des Gesamtwertes ab dem Warnwert von 3,5 zu bewirken.

**Seite 130**

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes hat die Straßenbauverwaltung bisher nicht im erforderlichen Umfang Maßnahmen eingeleitet, um einer weiteren Verschlechterung entgegenzuwirken.

In Auswertung der Ergebnisse der Zustandserfassung und -bewertung durch den Landesbetrieb Bau gibt es nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes unterschiedliche Auffassungen in den Niederlassungen, wann die Erhaltung einer Straße noch wirtschaftlich und sinnvoll ist.

**Seite 131**

Die Voraussetzungen für eine einheitliche Erhaltungsstrategie sind damit in den Niederlassungen des Landesbetriebes Bau nicht gegeben.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes kann die Nutzungsdauer einer Straßenbefestigung nur dann erreicht werden, wenn Erhaltungsmaßnahmen zeitgerecht in erforderlichem Umfang durchgeführt werden.

Darüber hinaus ergibt sich ein weiterer wirtschaftlicher Vorteil, z. B. bei einer rechtzeitigen Durchführung einer Instandsetzung im Vergleich zur baulichen Unterhaltung. Bei der baulichen Unterhaltung werden die Oberflächenschäden lediglich geflickt. Die Substanz der Straße verschlechtert sich aber weiterhin durch eindringendes Wasser und durch die Verkehrsbelastung, bis ei-



ne Erneuerung der gesamten Straßenbefestigung erforderlich wird. Bei der Instandsetzung werden Maßnahmen wie Ersatz der Deck- und/oder Binder- schicht oder der grundhafte Ausbau durchgeführt. Dadurch wird der Straßen- körper besser geschützt und seine Nutzungsdauer verlängert. Nach ein- schlägigen Erfahrungen ergibt sich dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil von 20 v.H. bis 25 v. H.

Neben den wirtschaftlichen Vorteilen für den Baulasträger ergeben sich durch fortlaufende Instandsetzungsmaßnahmen auch Verbesserungen für die Straßennutzer hinsichtlich Fahrkomfort und Sicherheit.

Die Kernfrage in diesem Zusammenhang ist natürlich, wie der notwendige Finanzbedarf zum Erhaltungsaufwand aufgebracht werden kann, damit die Wirtschaftlichkeit im Verwaltungshandeln überhaupt umgesetzt werden kann.

Derzeit sind entsprechend der Erläuterung zum Haushaltsplan für

2010 rund 7,4 Mio. €

2011 rund 7,7 Mio. €

für Maßnahmen der Erhaltung, Erneuerung und Instandsetzung veranschlagt.

Außerdem ist in diesen Summen auch ein Anteil für Um- und Ausbaumaß- nahmen, der vom Landesrechnungshof nicht zu quantifizieren ist, enthalten.

Der Landesrechnungshof hat von der Hauptniederlassung des Landesbetriebes Bau den Restbuchwert des Anlagevermögens bei den Landesstraßen (Stand: 1. Januar 2006) unter Berücksichtigung aller Straßen- breiten und relevanten Zustandserfassungs- und bewertungsdaten grob ermitteln lassen. Dieser belief sich auf rund 1,27 Mrd. €.

Nach einschlägigen Erfahrungswerten ist der jährliche Finanzbedarf für die Straßenerhaltung in Abhängigkeit vom Wiederbeschaffungszeitwert des

gesamten Straßennetzes mit 1,5 v. H. anzusetzen. Daraus errechnet sich ein Finanzbedarf in Höhe von mindestens 19 Mio. €. Der heutige Zustand würde aber lediglich erhalten bleiben.

Auch unter der Bedingung des vollständigen Einsatzes der im Haushalt veranschlagten Mittel in Höhe von 7,4 Mio. € in 2010 und 7,7 Mio. € in 2011 nur für die Erneuerung und Instandsetzung ergibt sich nach Berechnungen des Landesrechnungshofes ein jährlicher zusätzlicher Finanzbedarf in bedeutender Höhe, um das Straßennetz in einem dem Gemeingebrauch entsprechenden Zustand zu erhalten.

Um den erheblichen Mittelbedarf für Unterhaltung und Instandsetzung abzusichern, sind – sofern keine zusätzlichen Mittel bereit gestellt werden – nach Auffassung des Landesrechnungshofes die derzeit in der Planung befindlichen Neubaumaßnahmen kritisch zu hinterfragen. Nach eigenen Ermittlungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr haben die investiven Ausgaben für Landesstraßen in den letzten 10 Jahren durchschnittlich mehr als 50 Mio. € betragen. Gegebenenfalls ist auf künftig geplante Neubaumaßnahmen im Straßenbau sowie auch im Hochbau zu verzichten.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr sollte im Ergebnis der kritischen Prüfung eine Anpassung an den erforderlichen Bedarf für Infrastrukturmaßnahmen, auch unter Beachtung der demographischen Entwicklung, vornehmen.

Dazu ist eine angemessene Mittelausstattung auf eine längere Zeitachse zu berechnen und für den erheblichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsbedarf einzuplanen.

3. Lassen Sie mich zu dem Thema **Kostenerstattungen an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt** kommen.

ab Seite 1

Das Land hat Ende 2003 die Investitionsbank als das zentrale Förderinstitut des Landes Sachsen-Anhalt errichtet. Diese Bank soll das Land in dessen Auftrag in allen Förderfragen mit einer breiten Produkt- und Leistungspalette in den Sparten Wirtschaftsförderung, Wohnungsbauförderung, Agrar- und Umweltförderung, Bildung und Kultur, Soziales und sonstige Projekte und Programme unterstützen. Die Förderung erfolgt insbesondere durch die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen, die Übernahme von Bürgschaften, das Eingehen von Beteiligungen sowie durch sonstige Finanzierungshilfen. Die Investitionsbank nimmt die übertragenen Aufgaben vorwiegend auf Rechnung des Landes wahr (so genanntes Treuhandgeschäft). Einige Förderprogramme werden auf Rechnung der Investitionsbank als Eigengeschäft durchgeführt.

Zur Deckung ihrer Aufwendungen erhält die Bank Zahlungen aus verschiedenen Quellen wie zum Beispiel Gebühren und Auslagen, Entgelte und laufende Verwaltungskostenbeiträge von den Antragstellern.

Soweit keine Entgelte oder sonstigen Kostenbeiträge erhoben werden oder diese die Aufwendungen der Bank nicht decken, erhält sie vom Land eine angemessene Vergütung. Die hierzu notwendigen Einzelheiten werden in öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt. (Geschäftsbesorgungsverträge)

In den Jahren 2004 bis 2009 hat die Investitionsbank aus dem Landeshaushalt so Kostenerstattungen in Höhe von insgesamt rund 89,4 Mio. € erhalten.

In den Jahren 2010 und 2011 sind rund 25 Mio. € Kostenerstattungen des Landes jährlich an die Investitionsbank vorgesehen.

Der Landesrechnungshof hat sich im Rahmen seiner Prüfung im Jahr 2009 mit den Kostenerstattungen und den im Zeitraum 2004 bis 2009 vorhandenen und den neu abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen befasst.

Die Investitionsbank selbst hat ein strategisches Ziel bezüglich ihrer Selbstfinanzierung definiert: Bis zum Jahr 2015 beabsichtigt sie zu erreichen, dass 80 % ihrer Gesamterträge nicht auf Kostenerstattungen des Landes zurückzuführen sind - oder anders ausgedrückt: Bis zum Jahr 2015 sollen demnach 80 % der Gesamterträge, z. B. durch eigene Produkte bzw. Finanzierungsleistungen – selbst erwirtschaftet werden. Damit soll die finanzielle Eigenständigkeit der Investitionsbank erhöht und die finanzielle Abhängigkeit vom Landeshaushalt reduziert werden. Diese so genannte Selbstfinanzierungsquote lässt sich positiv durch höhere Provisionserträge, geringere Verwaltungsaufwendungen im Treuhandgeschäft sowie Produkte mit positivem Deckungsbeitrag im Eigengeschäft beeinflussen.

Um die finanzielle Abhängigkeit vom Landeshaushalt richtig einzuschätzen, muss diese Quote zum einen exakt ermittelt werden. Zum anderen können auf dieser Grundlage Schlüsse für Optimierungsmöglichkeiten, z. B. im Hinblick auf die Aufwendungen der Investitionsbank gezogen werden.

Bei ihrer Berechnung kommen Landesrechnungshof und Bank zu unterschiedlichen Ergebnissen:

So hat zum Beispiel die Investitionsbank für das Jahr 2008 eine Quote von 61,6 % errechnet; das Ergebnis der Berechnung des Landesrechnungshofes lautet 52,6 %. Diese differierenden Ergebnisse kommen dadurch zu Stande,

dass die Investitionsbank einzelne Zahlungen des Landes, die aus unserer Sicht in die Berechnung einfließen müssten, gerade nicht einbezieht.

So sind zum Beispiel die Zuweisungen des Landes zur Risikovorsorge (in den Jahren 2004 bis 2009 i. H. v. insgesamt 2,6 Mio. €) von der Investitionsbank nicht bei der Ermittlung der Selbstfinanzierungsquote berücksichtigt worden.

Auch die Zahlungen des Landes zur Risikovorsorge sind als Kostenerstattungen zu bewerten. Sie dient der Berücksichtigung von möglichen Ausfällen im Kreditgeschäft. Das Land hat mit seinen Zuweisungen zur Risikovorsorge den durch mögliche Ausfälle im Kreditgeschäft entstehenden Fehlbetrag ausgeglichen.

Der Rechnungshof erachtet es als notwendig, alle direkten und indirekten Zahlungen des Landes bei der Berechnung der Selbstfinanzierungsquote einzubeziehen. Nur so ist ein objektiver Vergleich zwischen den Geschäftsjahren möglich, können Schlüsse über eine Abhängigkeitsentwicklung der Investitionsbank von Landeszahlungen im Zeitverlauf gezogen werden.

**Seite 8**

In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof auch festgestellt, dass die Investitionsbank in der Vergangenheit kein profitables Eigengeschäft erreicht hat. Aufgrund des bonitätsschwachen Kundenkreises kann dies ohne umfangreiche Garantien, Haftungsfreistellungen und Ausfallbürgschaften des Landes auch nicht bewirkt werden.

Die Prüfung des Landesrechnungshofes hat ergeben, dass ohne eine Kostenerstattung des Landes nicht nur in den Anfangsjahren Jahresfehlbeträge aufgetreten wären, sondern sich diese bis in die Gegenwart fortgesetzt hätten. Die Jahresfehlbeträge wären durch den hohen

Risikovorsorgebedarf entstanden, der sich im Zeitraum 2004 - 2008 laut Spartenrechnung der Investitionsbank von 103.000 € auf 3,273 Mio. € erhöht hat. Die Erwartung der Investitionsbank bei Auflage der Programme, dass steigende Zinsergebnisse den steigenden Risikovorsorgebedarf kompensieren, hat sich bis zum Jahr 2008 nicht erfüllt. Ohne die Kostenerstattung des Landes wäre im Eigengeschäft 2008 ein Jahresfehlbetrag von 1,304 Mio. € ausgewiesen worden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist das selbst definierte strategische Ziel, eine Selbstfinanzierungsquote von 80 % im Jahr 2015 zu erreichen, so nicht realisierbar. Daran ändert auch eine saubere Darstellung der Kostenerstattungen nichts.

Wir halten es für erforderlich, dass die Investitionsbank im Eigengeschäft

- ohne Zuweisungen des Landes auskommt und
- dass die Bank eine Aufwandsminimierung gewährleistet, wenn das Land über Bürgschaften wesentliche Risiken trägt.

Die Optimierung der Verwaltungsaufwendungen der Investitionsbank liegt sowohl im Interesse des Landes bezüglich der Höhe der Kostenerstattungen als auch der Investitionsbank zur Verbesserung ihrer Selbstfinanzierungsquote.

Die Landesregierung muss seinen Einfluss über den Verwaltungsrat geltend machen, dass diese Ziele erreicht werden.

Der Rechnungshof in diesem Zusammenhang hat auch geprüft, in welchem Umfang die Ministerien ein wirksames Controlling der Verwaltungsaufwendungen durchführen.

Die Übertragung der Erledigung von Förderaufgaben auf die Investitionsbank erfolgt in der Regel durch den Abschluss von Geschäftsbesorgungs-

verträgen. Darin wird Bezug genommen auf die zugrunde liegenden Förderprogramme und Förderrichtlinien.

Bisher läßt das Land 172 Förderprogramme durch die Investitionsbank verwalten. In der laut Investitionsbank-Vertrag gibt es derzeit 42 Förderbereiche.

Die Ministerien können aus der Spartenrechnung in den meisten Fällen nicht erkennen, welcher Aufwand für die Verwaltung des jeweiligen Förderprogrammes anfällt. Für die Verwaltung als Vertragspartner der Investitionsbank ist kaum nachvollziehbar, ob die von der Bank in Rechnung gestellten Aufwendungen für die Durchführung der Förderprogramme angemessen sind. Damit fehlt auch eine Voraussetzung für eine Erfolgskontrolle.

Der Landesrechnungshof sieht hier Handlungsbedarf und hat entsprechende konkrete Empfehlungen gegeben.

Vor dem Abschluss der Geschäftsbesorgungverträge zwischen dem zuständigen Fachministerium und der Investitionsbank muss das Mnisterium gemäß Landeshaushaltsordnung (§ 7 Absatz 2) eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführen. Nur so kann unwirtschaftliches Verwaltungshandeln ausgeschlossen werden. Es ist nachzuweisen, dass

- die Verwaltung eines Förderverfahrens durch die Investitionsbank im Vergleich zur Landesverwaltung oder einem Dritten wirtschaftlicher ist und es ist darzulegen, dass
- Personal- und Sachkosten in der Landesverwaltung dafür eingespart werden.

**Seite 15 f.**

Wir haben festgestellt, dass bei fünf Ministerien in 29 von 46 Verträgen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt und damit insbesondere Einsparmöglichkeiten im Personal- und Sachkostenbereich der Landesverwaltung nicht geprüft wurden.

Der Landesrechnungshof hält es jedoch für unverzichtbar, vor der Übertragung von Aufgaben auf die Investitionsbank Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, einschließlich der Ermittlung von Einsparungen im Personal- und Sachkostenbereich der Landesverwaltung, durchzuführen. Dieses Verfahren wird vom Ministerium der Finanzen richtigerweise auch jeweils im Haushaltsführungserlass so festgelegt. Indem die Ressorts die Festlegungen der Haushaltsführungserlasse nicht umgesetzt haben, konnte das Ministerium der Finanzen auch nicht die Einsparungen von Personal- und Sachkosten zur Kenntnis nehmen und gegebenenfalls darauf einwirken. Weiterhin konnte das Ministerium der Finanzen finanzielle Risiken durch das Handeln der Investitionsbank für das Land nicht frühzeitig beurteilen und gegebenenfalls darauf Einfluss nehmen.

**Seite 17**

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Es bedarf aufgrund des großen finanziellen Interesses eines besseren Managements und stärkerer Einflussnahme des Landes auf die Investitionsbank.

Zur Unterstützung der Ministerien sollte das Ministerium der Finanzen ein für alle Ministerien nutzbares zentrales Controlling einrichten, das



- die bestehenden Informationsströme zwischen der Investitionsbank und den Verwaltungen bündelt,
- die Fachministerien beim Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen berät,
- auf eine Vereinheitlichung der Verträge und des Berichtswesens hinwirkt,
- die Angemessenheit der Verwaltungsaufwendungen und der dem Land in Rechnung gestellten Kostenerstattungen gemeinsam mit dem Fachressort überprüft und gegebenenfalls sanktioniert,
- die Erstellung des Wirtschaftsplans der Investitionsbank intensiv begleitet und
- die Transparenz der Veranschlagung und Bewirtschaftung der Kostenerstattung des Landes an die Investitionsbank sicherstellt.

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.